

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Aufgrund der Vorlage des Rechnungsprüfungsamtes wird gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), beschlossen:

Es wird der Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 der Stadt Meerbusch durch einen Dritten zugestimmt.

Die Bürgermeisterin beauftragt, nach der Durchführung einer freihändigen Vergabe, den wirtschaftlichsten Bieter mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2010.

Die haushaltsmäßige Deckung erfolgt aus den Finanzmitteln des Sachkontos 54290000; der sonstigen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, im Produkt 010.111.060 – Prüfung und Beratung. Der dortige Ansatz beträgt 10.000 €.

Meerbusch, den 23.02.2015

Meerbusch, den 23.02.2015



Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin



Herbert Becker
Vorsitzender
des Rechnungsprüfungsausschusses